

»Füttern und Fordern« statt »Fördern und Fordern«

Ein kritischer Kommentar zum BVerfG-Urteil zu den Hartz-IV Regelsätzen

Ein Drittel der erwerbsfähigen Bevölkerung wird für den gesellschaftlichen Erwerbsprozess nicht mehr benötigt. Diesen Menschen fehlt das Erwerbseinkommen. 6,54 Millionen Menschen beziehen Hartz IV, davon sind 1,7 Millionen Kinder unter 15 Jahren, deren Anzahl stetig steigt.¹ Unter diesen Voraussetzungen musste das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Februar 2010 über ein konkretes Normenkontrollverfahren entscheiden, welches die Höhe der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für alle betraf. Grundsätzlich ging es bei diesem Urteil um mehr als nur die Höhe der Regelleistung, es ging um den existenziellen Begriff der Menschenwürde, um die Rolle, die Erwerbslosen in der deutschen Gesellschaft politisch zugeordnet wird.

¹ www.landkreistag.de mit den jeweils aktuellen Entwicklungen der Erwerbslosenzahlen (zuletzt abgerufen am 4. 12. 2010).

VON SIMON GERSTNER

Ein begrüßenswertes Urteil?

Rechtlich ging es in dem Urteil um die §§ 20 Abs. 1 bis 3 und 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SGB II und deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Die Vorlagen kamen vom Hessischen Landessozialgericht und vom Bundessozialgericht. Das Urteil beginnt hoffnungsvoll, mit dem ersten Absatz des Leitsatzes, in welchem darauf hingewiesen wird, dass der Mensch nicht nur in der physischen Existenz gesichert sein muss, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich ist. Das SGB II kennt den Begriff der Teilhabe bisher nicht. Das Prinzip der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist vom Gesetzgeber in der Erwerbslosigkeit also scheinbar nicht vorgesehen. Umso entscheidender ist, dass das Bundesverfassungsgericht diesen Begriff hier verwendet und auch noch konkret definiert. Das Gericht nennt als Teil des »unmittelbaren verfassungsrechtlichen Leistungsanspruchs auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums«⁽¹³⁵⁾² in Bezugnahme auf frühere Entscheidungen in diesem Zusammenhang den Begriff der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, »denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen«⁽¹³⁵⁾. Wichtig ist auch die darauf folgende Feststellung des Gerichts, dass der Schutzgehalt von Art. 1 Abs. 1 GG durch einen gesetzlichen Anspruch des Einzelnen gegen den Staat gesichert sein müsse. Der Hilfebedürftige dürfe nicht von freiwilligen Leistungen abhängig sein, sondern ihm müsse ein subjektives Recht gewährt werden (136). Weiterhin erkennt das Gericht an, dass die Regelung über den Umfang der Leistung von Arbeitslosengeld II (§ 20 Abs. 2 i. HS., Abs. 3 S. 1 SGB II) sowie § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 i. Alt. SGB II (Bedarfsgemeinschaft), mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar ist (132).

Ein genauerer Blick ...

Nachdem also ein erster Blick auf die Leitsätze des Urteils und Teile der Begründung den Schluss nahelegt, dass das Gericht einen Anstoß zum Umdenken im Rahmen der Sozialpolitik gegeben hat, kommt mensch nach einer genauen Lektüre der Urteilsbegründung zu einem gegenläufigen Ergebnis. Kernpunkt dieser Beurteilung ist die Unterscheidung des BVerfG zwischen physischer Existenzsicherung

und gesellschaftlicher Teilhabe und die diesbezüglichen Handlungsspielräume des Gesetzgebers. Dem Gesetzgeber wird durch das Gericht praktisch freie Hand bezüglich der Festsetzung der Regelsätze von Erwerbslosen gewährt. Der Begriff der Teilhabe taucht bei der Auseinandersetzung des Gerichts mit der Höhe des Regelsatzes nicht mehr auf (152). Dies verwundert insofern, als es dazu schon erhebliche Ausführungen gemacht hat. Dem Gesetzgeber wird in der Beurteilung der sozialen Teilhabe ein weiterer Spielraum eingeräumt, so lange das physische Existenzminimum gesichert ist. Für seine Feststellung, dass für diese Sicherung 345 Euro genügen, beruft sich das Gericht auf eine Untersuchung des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, wonach die Leistungen für »Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Beherbergungsdienstleistungen und Gaststättenbesuche« die Ernährung eines Alleinstehenden decken. Mit der Feststellung eines weiten gesetzgeberischen Spielraums sieht das Gericht für sich keine Prüfungsrelevanz und lehnt eine Prüfung der Regelleistung in Bezug auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben konsequent ab.

Selbst die Seite des physischen Existenzminimums prüft das Gericht nicht eingängig. Die einzigen Argumente dafür, dass die physische Existenz durch die Regelleistung gesichert sei, sind erstens die Tatsache, dass die Verwaltungsgerichte die Höhe des Regelsatzes nie beanstandet haben und zweitens die Ergebnisse der Untersuchung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Dazu ist erstens klarzustellen, dass Verwaltungsgerichte nicht dafür bekannt sind, zu Lasten der Staatskasse die Menschenwürde zu schützen. Zweitens hat ja gerade sowohl das Hessische Landessozialgericht als auch das Bundessozialgericht Normenkontrollanträge gestellt, so dass dieses Argument keine Aussagekraft hat. Den Feststellungen des Vereins für öffentliche und private Fürsorge misst das BVerfG hohe Bedeutung zu, obwohl schon der Verein bei der Stellungnahme zu den Regelsätzen unterlassen hat, die Art und Weise der Festsetzung der Höhe der Regelsätze anzumahnen (118). Dieses Vorgehen stellt dessen objektive Kompetenz stark in Frage, insbesondere wenn mensch beachtet, dass das BVerfG diesbezüglich den Gesetzgeber mit klaren Worten zurechtweist.

Rollenspiele

Das BVerfG ist die letzte Instanz, die dafür Sorge tragen könnte, dass der Einzelne gegenüber dem

² Nummern in Klammern sind Randnummern aus dem Urteil des BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9. 2. 2010 www.bverfg.de/entscheidungen/1s20100209_1bv100109.html; abgedruckt in: ZFSH 2010, 152.

Staat einen Anspruch auf Teilhabe geltend machen kann. Kontrolliert aber das Gericht das Ermessen des Gesetzgebers bezüglich der Höhe des Regelsatzes gar nicht oder nur in Bezug auf die physische Existenzsicherung, so ist der Anspruch auf Teilhabe für den Einzelnen nicht mehr einklagbar. Auch nach der Argumentation des BVerfG ist aber die physische Existenzsicherung von der sozialen Teilhabe nicht komplett trennbar, »denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen«(135).

Mit dem Urteil manifestiert sich eine Rollenverteilung, die das BVerfG im Hinblick auf Art. 1 GG eigentlich zu verhindern suchen müsste. Der Gedanke der bloßen physischen Existenzsicherung wird dem Menschen und überhaupt irgendeinem gesellschaftlichen Anspruch von Integration und Teilhabe nicht gerecht. Dem BVerfG ist dieser Umstand durchaus bewusst, denn es erwähnt die besagten Probleme und legt auch Gewicht auf ein Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft (148), vermeidet aber konsequent dafür einzustehen. Dies zeigt sich

auch in der Tatsache, dass das Gericht zwar einen Unterschied zwischen der Höhe von Pfändungsfreigrenzen und den Regelleistungen feststellt, nicht aber auf die Höhe dieser Beträge eingeht. Das Argument, dass aus anderen Rechtsbereichen keine Rückschlüsse auf die Höhe der Regelleistung gezogen werden können, kann nicht überzeugen, wenn das Gericht wenige Absätze später (158) genau einen solchen Vergleich durchführt, indem es die Regelleistung für Kinder mit den Aufwendungen für Kinder nach § 32 VI EStG vergleicht.

Chance verpasst ...

Das BVerfG tut viel, um die »Staatsräson« zu wahren. Daran wird auch deutlich, weshalb dieses Urteil so heftig von vielen Politiker_innen begrüßt wurde. Es ist ein Kniefall vor der Politik des Gesetzgebers. Dieser Kniefall findet nicht nur im rechtlichen, sondern auch im ideellen Sinne statt. Dies wird im Besonderen offensichtlich, wenn das Gericht lediglich einen kurzen Absatz der Tatsache widmet, dass sich

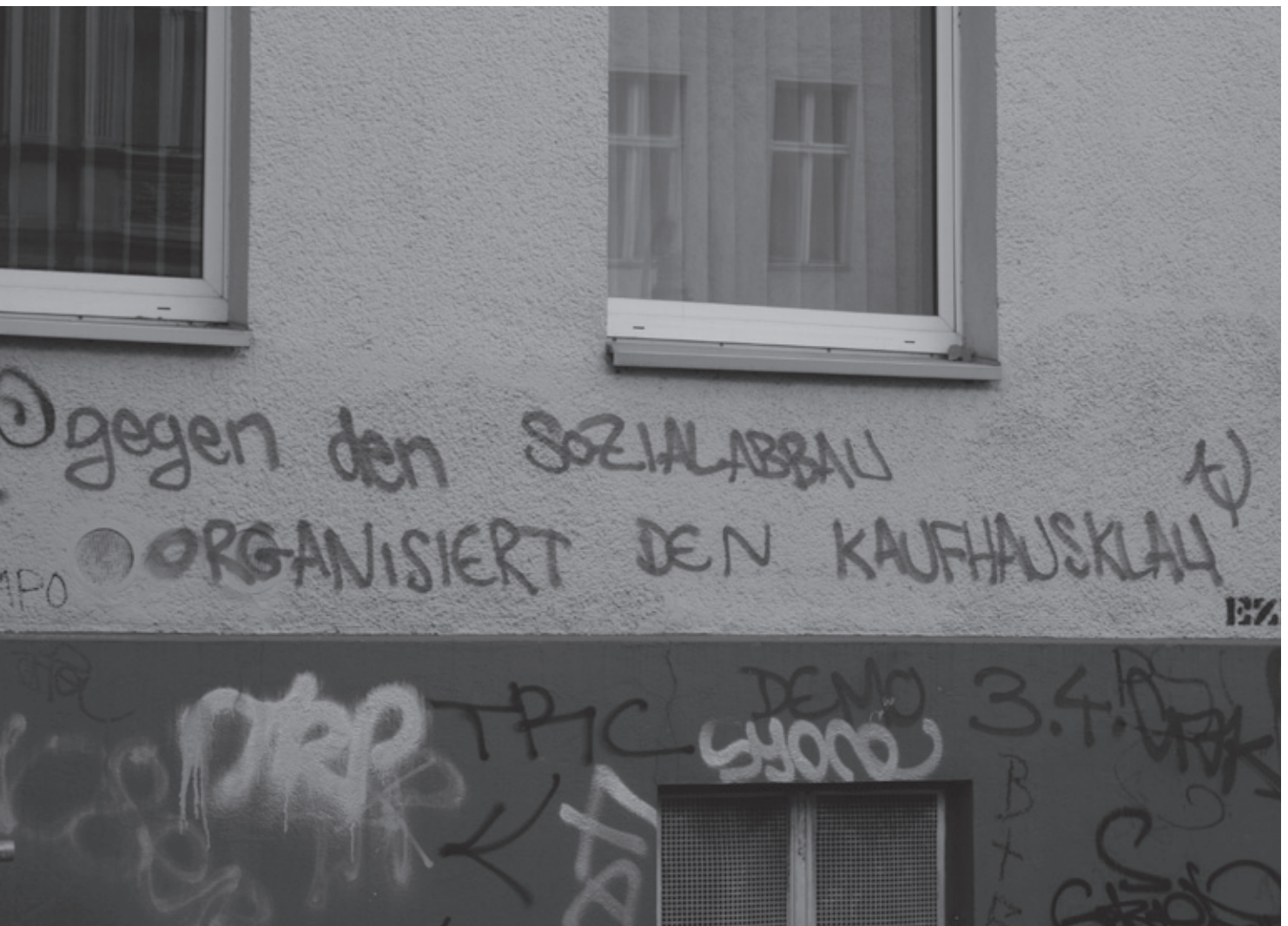


Foto: akj-Fotograf_innen (Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0)

die Regelleistung für erwachsene Partner einer Bedarfsgemeinschaft auf 311 Euro reduziert, weil diese ja zusammen wirtschaften können. Kritiklos stimmt das Gericht dieser Regelung des Gesetzgebers zu, ohne auf seine vorher erwähnten Grundsätze zur Teilhabe und Menschenwürde zu verweisen. Vielmehr rechtfertigt es sie doppelt mit der Befriedigung der physischen Existenzbedürfnisse und übernimmt so die Argumentationslinie des Gesetzgebers. Menschen, die bereits am Existenzminimum leben, bekommen danach ihre Bezüge gekürzt, sollten sie zusammenziehen. Menschen werden also wirtschaftlich praktisch dafür belohnt, alleine zu leben. Statt Menschen in ihrem sozialen Zusammenleben und in ihren Fähigkeiten zu fördern, werden sie isoliert. Nicht der Mensch, sondern das Ideal der Erwerbstätigkeit wird damit gefördert. Der Begriff der gesellschaftliche Teilhabe fehlt also nicht zufällig im Sozialgesetzbuch. Auch das BVerfG scheint leider nun dem Motto des »Füttern und Fordern« zu folgen, dem die Politik schon lange folgt, welches aber gegen die eigenen Grundsätze zu Art. 1 GG verstößt und den Menschen praktisch sozial mittellos dastehen lässt. Die Tatsache, dass das Gericht unter nicht geringem Druck stand, weil eine Beurteilung der Regelsätze als unzureichend dazu geführt hätte, dass diese rückwirkend hätten angehoben werden müssen, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Gericht seiner Funktion als Kontrollinstanz auch komplexer Gesetzgebungsvorgänge aus dem sozialen Bereich nicht gerecht wurde. Als Aufgabe für den Gesetzgeber hat das Gericht schlussendlich festgestellt, dass er die Regelleistung in einem verfassungsgemäßen Verfahren bis zum 31. Dezember 2010 neu festzusetzen hat (211), wobei er sicher sein kann, dass das BVerfG dann keine Hürde für weitere Einschränkungen mehr darstellt.

Ausblicke

Was also kann mensch aus diesem Urteil für einen gesellschaftspolitischen Schluss ziehen?

Den Begriff der sozialen Teilhabe und überhaupt das Bild vom in der Gesellschaft verankerten und verpflichteten Menschen klammert das BVerfG zu Gunsten einer Menschenwürde aus, die durch physische Existenzsicherung gewahrt werden kann. Von welcher Würde kann mensch dann aber noch sprechen? Betroffene haben ohne ein Recht auf soziale Teilhabe einen nur sehr geringen Einfluss auf die Gesellschaft, innerhalb welcher sie wiederum abhängig von staatlicher Fürsorge sind. Das BVerfG wird seinen eigenen Maßstäben nicht gerecht und der Widerspruch der Erwerbsunmöglichkeit bleibt einmal mehr unausgesprochen.

Ganz in dieser politischen Linie stehen auch die kürzliche Erhöhung der Regelsätze um gerade mal 5 Euro im Rahmen der Hartz-IV-Reform und die Pläne der Bundesarbeitsministerin, die die Regelsätze für Kinder nicht erhöhen wollte, wohl aber eine Verteilung von Gutscheinen in Erwägung zog. Es ist im konkreten Fall aber eben nicht egal und macht große Unterschiede, ob der Einzelne ein subjektives Recht auf Teilhabe hat oder nicht. Einer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben steht es grundsätzlich entgegen, wenn Menschen nur in bestimmten Supermärkten ausgesuchte Waren einkaufen können, Möbel geliefert oder Wohnungen zugewiesen bekommen, die ihnen aufgezwungen werden, und dadurch von einem Großteil der Gesellschaft isoliert werden. Ganz abgesehen von den bürokratischen Mehrkosten, die diese Verfahrensweise nach sich zieht, schließt sich so der Teufelskreis weiter, der eine ganze Schicht von Menschen entmündigt und ihnen langsam ihre Rechte nimmt.

☐

Anzeige

**ALLES NUR FÜR
DEN PROF.?**

Das kann's doch nicht gewesen sein! Sechs Wochen Stress vom Feinsten: wieder und wieder recherchieren, Seite um Seite schreiben und selbst Wissenschaft betreiben ... damit am Ende zwei Hochschullehrer_innen eine Punktzahl drunter setzen und der Schwerpunkt oder das Seminar abgehakt werden kann. Ist doch schade, wenn niemand sonst an deinem Wissen partizipieren kann. Daher: Schick uns deine Studien- oder Seminararbeit zur Veröffentlichung im [akj-textarchiv](http://akj-textarchiv.de) oder gekürzt für einen Artikel im [freischüßler](http://freischüßler.de). Bevor ein Prof sie in seinem nächsten Buch verwendet – ohne dich zu zitieren.

» akj-textarchiv.de
» text@akj-textarchiv.de